
19/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.09.2021

I n h a l t

	Seite
Berufungsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BO BTU) vom 10. Juni 2021	2

Berufungsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BO BTU) vom 10. Juni 2021

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) hat auf der Grundlage von § 40 Abs. 5 Satz 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Neufassung Grundordnung BTU vom 21. Juni 2017 (AMbl. 12/2017) mit Beschluss vom 11. Februar 2021 und nach nochmaliger Befassung am 10. Juni 2021 die folgende Berufsordnung erlassen.

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Stimmrecht und Beschlussfassung	3
§ 4 Anwendung der Berufsordnung auf Grund eines besonderen Anlasses	4
§ 5 Vertraulichkeit, Unbefangenheit.....	4
Abschnitt 2: Ordentliche Berufungsverfahren	4
§ 6 Zuweisung	4
§ 7 Ausschreibung.....	5
§ 8 Bewerbungen	5
§ 9 Wahl und Zusammensetzung der BK.....	6
§ 10 Allgemeine Regelungen zu den Sitzungen der BK	7
§ 11 Hochschulöffentliche Präsentation	7
§ 12 Vergleichende Gutachten	7
§ 13 Berufungsvorschlag.....	8
§ 14 Prüfung des Berufungsverfahrens.....	9
§ 15 Ruferteilung.....	9
§ 16 Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung.....	10
Abschnitt 3: Gemeinsame Berufungen	10
§ 17 Voraussetzungen und Zusammensetzung der BK.....	10
Abschnitt 4: Befristete und unbefristete Fortsetzung von Angestellten- oder Beamtenverhältnissen	10
§ 18 Entbehrlichkeit der Ausschreibung.....	10
§ 19 Vorbereitung und Entscheidung in den Gremien.....	11
§ 20 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten	11

Abschnitt 5: Vorschriften zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen	11
§ 21 Bewertungsverfahren	11
§ 22 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	12
§ 23 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten	12
§ 24 Bewertung der Leistungen in der Lehre	13
§ 25 Stellungnahme des Fakultätsrats	13
§ 26 Entscheidung über die Bewährung.....	13
§ 27 Tenure-Track-Verfahren für Juniorprofessuren gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.....	14

Abschnitt 6: Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	14
§ 28 Allgemeine Regelungen	14
§ 29 Bestellungs Voraussetzungen.....	14
§ 30 Verfahren zur Bestellung	14
§ 31 Antrittsvorlesung.....	15
§ 32 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.....	16

Abschnitt 7: Außerordentliche Berufungen	16
§ 33 Voraussetzungen.....	16
§ 34 Verfahren	16
§ 35 Berufung	17

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten ...	17
§ 36 Schlussbestimmungen	17
§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	17

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung gilt für die Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des BbgHG (W2-/W3-Professuren und Juniorprofessuren einschließlich der Tenure-Track-Verfahren gem. § 45 Abs. 2 BbgHG), für die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und -professoren und für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ²Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der BTU wirksam unterstützt.

(2) ¹Auf Tenure-Track-Professuren (Assistant und Associate Professuren) findet eine separate Tenure-Track-Ordnung Anwendung. ²Die

Vorschriften dieser Ordnung werden durch die Bestimmungen der Berufsordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzt oder ersetzt.

(3) ¹Darüber hinaus finden die Grundordnung der BTU, das BbgHG und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL) Anwendung.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Berufsleitfaden konkretisiert das in der Berufsordnung beschriebene Verfahren, insbesondere die Regelungen zum Strategiegespräch gem. § 6 Abs. 1 und zu den Hochschulöffentlichen Präsentationen (HÖP) gem. § 10 f (ein wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion und eine Probelehrveranstaltung).

(2) Die Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfolgt unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung (Hochschulentwicklungsplan - HEP) und der darin enthaltenen Personalplanung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt mit dem Antrag auf Besetzung den gewünschten Dienstantrittstermin mit.

(4) In den Fakultäten, in denen ein erweiterter Fakultätsrat (eFR) eingerichtet wurde, werden die nach dieser Satzung dem Fakultätsrat (FR) zugewiesenen Aufgaben ggf. durch den jeweiligen eFR wahrgenommen.

(5) In Fällen, in denen eine Professur mehreren Fakultäten zugeordnet ist, gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Forschungseinrichtung die jeweils andere Fakultät tritt.

(6) Werden Gutachten in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, ist i. d. R. durch die oder den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission eine Übersetzung einer oder eines allgemein beeidigten Übersetzerin oder Übersetzers einzuholen.

§ 3 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Entscheidungsgremien sind die für die Verfahren jeweils zuständigen Kommissionen, der FR und der Senat.

(2) ¹Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen und Abstimmungen teilnimmt. ²Teilnehmen müssen außerdem Vertreterinnen und Vertreter von

mehr als zwei Gruppen. ³Für Abstimmungen und Beschlussfassungen können auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.

(3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Kommission sind die gewählten und bestimmten Mitglieder (§ 9 Abs. 3 und 6) mit Ausnahme der Mitglieder mit beratender Stimme.

(4) ¹In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Kommissionen verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. ²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(5) ¹In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen. ²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(6) ¹Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a oder lit. b BbgHG soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen.

²Bei der Besetzung von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und bei der Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission (BK) die Qualifikation nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a BbgHG besitzen.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nach Gruppen getrennt; die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind immer getrennt zu erfassen.

(8) ¹Bei Entscheidungen, die einen Austausch personenbezogener Daten erfordern, sind Beschlüsse im Umlaufverfahren unzulässig. ²Hier von ausgenommen sind Beschlüsse über die

Auswahl der auf dem Gebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (Gutachterinnen bzw. Gutachter).

(9) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu vertagen.

(10) Kann ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht erreicht werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich, ob das Verfahren an das vorhergehende Gremium zurückzuverweisen ist oder eingestellt wird.

(11) Die Kommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Anwendung der Berufungsordnung auf Grund eines besonderen Anlasses

(1) ¹Die Festlegung eines besonderen Anlasses, z. B. aufgrund eines Pandemiefalles, obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Diese Festlegung ist zu befristen; Verlängerungen oder eine vorzeitige Beendigung sind möglich.

(2) Aufgrund der Festlegung gem. Abs. 1 können die HÖP auch so durchgeführt werden, dass der Hochschulöffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

§ 5 Vertraulichkeit, Unbefangenheit

(1) Die oder der an einem Verfahren Beteiligte (Kommissionsmitglied, Gutachter oder Gutachterin) verpflichtet sich durch schriftliche Erklärung, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Die oder der Beteiligte erklärt ihre oder seine Unbefangenheit entsprechend dem Kriterienkatalog zum Umgang der BTU mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren (Anlage zum Berufungsleitfaden). ²Sofern es Grund zur Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des FR oder des Senats oder einer Gutachterin oder eines Gutachters gibt, ist dieses dem jeweiligen Entscheidungsgremium bekannt zu geben. ³Sofern Kriterien zutreffen, die einer Einzelfallentscheidung bedürfen, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission bzw. des jeweiligen Gremiums über die Befangenheit. ⁴Das betreffende Mitglied nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil.

(3) ¹In der BK nimmt das befangene Mitglied nicht an der Diskussion und der Abstimmung über die zur HÖP einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber teil. ²Sind in der BK bereits Entscheidungen vor der Feststellung einer Befangenheit getroffen worden, sind diese unter Ausschluss des oder der Befangenen zu wiederholen.

(4) ¹Sofern die Bewerberin oder der Bewerber, zu der oder dem das Mitglied befangen ist, nicht zur HÖP eingeladen wird, bleibt das Mitglied für das weitere Verfahren in der BK. ²Anderenfalls wird es aus der BK ausgeschlossen, und es nimmt künftig die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben wahr. ³Ggf. ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Abschnitt 2: Ordentliche Berufungsverfahren

§ 6 Zuweisung

(1) In Vorbereitung der Ausschreibung findet zwischen der Fakultät und der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Strategiegespräch statt.

(2) Der FR beschließt auf der Grundlage des von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten HEP gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 BbGG sowie unter Einbeziehung des jeweiligen Fakultätsentwicklungsplans (FEP) das Profil und die Ausschreibung der zur Besetzung geplanten Professur bzw. Juniorprofessur.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sendet den Beschluss mit dem Antrag auf Besetzung, dem in der Fakultät beschlossenen Ausschreibungstext und der Ausbildungsplanung an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Wird eine Professur oder eine Juniorprofessur planmäßig frei, beantragt die Dekanin oder der Dekan die Besetzung dieser Stelle möglichst 18 Monate vor dem Freiwerden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf der Grundlage des HEP auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät über die Zuweisung der auszuschreibenden Stelle und legt dem Senat den Ausschreibungstext zur Entscheidung vor.

(6) Die Stellenausschreibung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde mit einer Frist von drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen.

§ 7 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung wird unverzüglich nach Fristende gem. § 6 Abs. 6 veröffentlicht, sofern die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde keine Einwände erhebt.

(2) ¹Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind öffentlich in einschlägigen Medien und i. d. R. international auszuschreiben. ²Eine Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage der BTU ist nicht ausreichend.

(3) ¹Eine Ausschreibung einer Professur ist nicht notwendig, wenn eine befristet berufene Professorin oder ein befristet berufener Professor nach positiver Evaluation unbefristet berufen bzw. das Dienstverhältnis verlängert werden soll. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Professur ursprünglich unbefristet bzw. unter Hinweis auf eine Verlängerungsoption ausgeschrieben war.

³Eine Ausschreibung ist ebenfalls nicht notwendig, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine unbefristete Professur berufen werden soll. ⁴Für den Ausschreibungsverzicht ist der Einzelfall in Textform zu begründen. ⁵Im Falle von Satz 1 und 3 ist das Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen.

(4) Die Bewerbungsfrist soll mindestens 4 Wochen betragen.

(5) Die Stellenausschreibung soll mindestens enthalten:

- a) organisatorische Zuordnung;
- b) Denomination und Besoldungsgruppe;
- c) voraussichtlicher Zeitpunkt der Einstellung;
- d) ggf. Hinweis auf befristete Einstellung;
- e) zu erfüllende Aufgaben in Lehre, Forschung, Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement;
- f) Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gem. § 41 BbgHG und fachspezifische Kriterien;
- g) Hinweis auf englischsprachige Lehrveranstaltungen;
- h) Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern;
- i) Hinweis auf die Unterstützung von Doppelkarrierepaaren;

- j) Hinweis auf die besondere Familienorientierung;
- k) Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung;
- l) Bewerbungsfrist;
- m) Empfängeranschrift an der BTU;
- n) Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(6) Die Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens ist entbehrlich, wenn Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle oder zur Vertretung von Professorinnen wegen Mutterschutz oder von Professorinnen oder Professoren wegen Elternzeit die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen wird (Professorinnen- oder Professorenstellenvertretung).

§ 8 Bewerbungen

(1) ¹Die Bewerbungen sollen i. d. R. per E-Mail in einer zusammengefassten pdf-Datei mit max. 7 MB an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät gesandt werden. ²Der Eingang ist den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Dekanat unter Nennung einer Ansprechperson für Rückfragen in Textform zu bestätigen. ³Hierbei ist auch auf die Speicherung und Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(2) ¹Die Bewerbungsunterlagen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Personen zugänglich zu machen, die sich im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren aufgrund ihrer Gremienzugehörigkeit oder ihrer sonstigen Tätigkeit damit befassen. ²Ergänzend gelten die §§ 63 Abs. 2 BbgHG sowie 94 und 98 Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtenengesetz – LBG) entsprechend.

(3) Es sollen geeignet erscheinende Bewerber und insbesondere Bewerberinnen über die Ausschreibung informiert und zur Bewerbung aufgefordert werden.

(4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen können auf Beschluss der BK für das Verfahren zugelassen werden.

(5) ¹Stellt die BK fest, dass die Anzahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist/sind, beschließt sie im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, ob die Wiederholung oder Verlängerung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll. ²Der Beschluss

ist jeweils in Textform zu begründen. ³Die Bewerberinnen und Bewerber sind in Textform über den Beschluss zur Wiederholung zu informieren.

(6) ¹Die Bewerbungsunterlagen sollen beinhalten:

- a) geeignete Nachweise, die die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 41 BbgHG (je nach Anforderung der Stelle) belegen;
- b) einen aktuellen tabellarischen Lebenslauf;
- c) Kopien der wichtigsten Qualifikationsnachweise;
- d) ein aktuelles Verzeichnis der Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich der Lehre;
- e) ein aktuelles Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet.

²Die Einstellungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen und sind mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.

³Eine Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen ist bis zur Einholung der vergleichenden Gutachten möglich.

(7) Bei der Besetzung einer Juniorprofessur sind zusätzlich noch die Fristen des § 45 BbgHG zu beachten.

(8) ¹Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der BTU nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ²Im Ausnahmefall können sie auch dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten haben. ³Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung der BK

(1) ¹Der FR setzt für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine BK gem. § 40 Abs. 2 BbgHG ein. ²Die Wahl der Mitglie-

der der BK erfolgt unverzüglich nach der Bestimmung eines Mitgliedes der BK durch die Präsidentin oder den Präsidenten (Abs. 6) und bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren der Bestimmung der Mitglieder durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung (§ 17 Abs. 3).

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder der BK erfolgt nach Gruppen getrennt. ²Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen, werden vom gesamten Fakultätsrat gewählt.

(3) ¹Mitglieder der BK sind in der Regel:

- mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 und 2 BbgHG bewährt haben, davon ein Mitglied, welches einer anderen als der berufenden Fakultät angehört und mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person;
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter;
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Darin enthalten ist das von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmte Mitglied.

³Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der BK sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

⁴Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der BK nicht angehören.

⁵Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Mitglieder der BK bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens mitwirken können.

(4) ¹Für jede Gruppe ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, der bzw. die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit des Mitglieds der jeweiligen Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. ²Bis zum Eintritt der Stellvertretung nach Satz 1 nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter als beratende Mitglieder an den Sitzungen der BK teil.

(5) ¹Mit beratender Stimme gehören der BK ferner an:

- die Vertrauensperson für Schwerbehinderte, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen;
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der BTU oder eine von ihr benannte Vertreterin;
- die bzw. der zentrale Berufungsbeauftragte oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr bzw. von ihm benannter Vertreter. ²Diese bzw. dieser unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.

³Die Dekanin oder der Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der BK teilnehmen. ⁴Mit beratender Stimme können weitere Personen der BK angehören. ⁵Diese werden vom FR gewählt.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der BK. ²Dieses Mitglied gehört i. d. R. einer anderen Fakultät an als der, der die zu besetzende Professur bzw. Juniorprofessur zugeordnet ist. ³Dieses Mitglied hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass der HEP bei der Entscheidung der BK Berücksichtigung findet.

(7) Jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer werden durch den FR mit einfacher Mehrheit zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

§ 10 Allgemeine Regelungen zu den Sitzungen der BK

(1) ¹Die BK tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt unter Berücksichtigung des von der Dekanin oder dem Dekan avisierten Dienstantrittstermins einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung in Textform fest. ²Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine HÖP gem. § 11 aus.

(2) ¹Nach Durchsicht der eingegangenen Bewerbungen sind geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur HÖP und zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

²Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind gem. den Schwerbehindertenrichtlinien

des Landes Brandenburg in jedem Fall einzuladen, sofern nicht die grundsätzliche fachliche Nichteignung für die Besetzung der Stelle offensichtlich ist.

³Die Vorschrift aus § 7 Abs. 4 BbgHG zur Gleichstellung von Männern und Frauen ist zu beachten; demzufolge sind i. d. R. alle Bewerberinnen einzuladen, sofern nicht die grundsätzliche fachliche Nichteignung für die Besetzung der Stelle offensichtlich oder die Zahl der Bewerberinnen zu groß ist.

(3) ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gem. § 7 Abs. 3 und 4 GO. ³Spätestens mit der Einladung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu übersenden.

§ 11 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 10 Abs. 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der BK schriftlich zur HÖP und einem Gespräch mit der BK eingeladen, die i. d. R. innerhalb von zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der HÖP und dem Gespräch mit der BK beschließt diese, welche Bewerberinnen und Bewerber in den Berufungsvorschlag gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. ²Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

§ 12 Vergleichende Gutachten

(1) Dem Berufungsvorschlag sind mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern beizufügen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind auswärtig, wenn sie weder haupt- noch nebenberuflich an der Hochschule tätig sind.

(3) Es wird angestrebt, mindestens eine Gutachterin zu beauftragen, insbesondere dann, wenn mindestens eine Frau in den vorläufigen Berufungsvorschlag aufgenommen wurde.

(4) Die Begründung für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist im Protokoll darzulegen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende der BK schreibt die Gutachterinnen oder Gutachter an und bittet um die Erstellung der Gutachten innerhalb von

acht Wochen. ²Das Anschreiben soll einen Hinweis darauf enthalten, dass eine vergleichende Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber mit Festlegung einer Platzierung vorzunehmen ist. ³Als Grundlagen für die Erstellung der Gutachten sollen mindestens der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen sowie der HEP und der jeweilige FEP dienen. ⁴Die BK kann weitere Gutachten, die innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere, wenn von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestehen und/oder die Gutachten in ihrer Beurteilung stark voneinander abweichen.

§ 13 Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die BK den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 BbgHG.

(2) ¹Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. ²Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten. ³Zusätzliche Auswahlkriterien dürfen während des Berufungsverfahrens nicht herangezogen werden. ⁴Listenplatzierungen von zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits an der BTU beschäftigten Professorenstellenvertreterinnen bzw. Professorenstellenvertretern und Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren sind gesondert zu begründen.

(3) ¹Die BK stimmt nach Gruppen getrennt über den Berufungsvorschlag ab und legt die Platzierung fest. ²Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern enthalten.

(4) ¹Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der BK, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. ²Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. ³Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(5) Das zusammenfassende Gutachten der BK muss enthalten:

- a) eine vollständige Darstellung des Verfahrensablaufs;
- b) eine Darstellung und Beurteilung der pädagogischen Eignung, der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen unter Berücksichtigung der Berufungsvorträge für jeden Listenplatzierten und jede Listenplatzierte;
- c) die Angabe der Abstimmungsergebnisse über die Gesamtliste in der BK, gegebenenfalls mit Verweis auf Sondervoten;
- d) eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten;
- e) eine ausführliche vergleichende Würdigung der Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Ausschreibung und der Einstellungs Voraussetzungen des BbgHG.

(6) Die Vorlage eines Berufungsvorschlages mit weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerbern setzt mindestens eine zweimalige Ausschreibung bzw. eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist voraus und ist eingehend zu begründen.

(7) Die Einbringung von Sperrvermerken zugunsten der Erstellung einer Dreierliste soll vermieden werden; vielmehr ist gegebenenfalls eingehend darzulegen, warum der zweite und/oder dritte Platz auch nach zweimaliger Ausschreibung nicht mit einer geeigneten Persönlichkeit besetzt werden kann.

(8) ¹Der Berufungsvorschlag wird durch die BK innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnis vorgelegt. ²Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag unverzüglich dem FR gem. § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHG zur Beschlussfassung zu. ³Der FR beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. ⁴Die Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten ist dabei zu berücksichtigen. ⁵Die Abstimmung erfolgt nach Gruppen getrennt. ⁶Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FR.

⁷Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder des FR können ein Sondervotum abgeben. ⁸Dieses ist der Berufsakte beizufügen.

(9) ¹Der FR kann dem Berufungsvorschlag zustimmen oder diesen unter Angabe von Gründen an die Dekanin oder den Dekan zurückgeben. ²Die Dekanin oder der Dekan beauftragt die BK ggf. mit der nochmaligen Befassung. ³Die BK kann einen neuen Beschluss vorlegen

oder den vorhandenen erneut vorlegen und umfassend begründen.

(10) Der FR kann den Berufungsvorschlag der BK nicht durch einen eigenen ersetzen.

(11) Stimmt der FR auch der dritten Vorlage des Berufungsvorschlages nicht zu, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die weitere Verfahrensweise.

(12) Nach Beschlussfassung im FR wird die vollständige Berufsakte an die zentrale Berufsbeauftragte oder den zentralen Berufsbeauftragten übersandt.

(13) Die Berufsakte enthält folgende Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Inhaltsverzeichnis;
- b) Ablauf-/Terminplan;
- c) Kopie der Stellenausschreibung (Printmedium) mit Angabe des Datums der Veröffentlichung;
- d) Protokoll der Fakultätsratssitzung über die Wahl der BK;
- e) Übersicht über die Bewerberinnen und Bewerber;
- f) eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Einladung zur HÖP erhalten haben und die Benennung der Gründe für deren Nichtberücksichtigung; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig;
- g) eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die zur HÖP eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag;
- h) Protokolle sämtlicher Sitzungen der BK in chronologischer Reihenfolge;
- i) die vergleichenden Gutachten mit Begründung für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter;
- j) zusammenfassendes Gutachten der BK (Abs. 5) mit dem Berufungsvorschlag;
- k) Beschluss des FR über den Berufungsvorschlag;
- l) ggf. Sondervoten;
- m) ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen

(Formblatt zur Prüfung einer Stellenbesetzung nach § 81 Abs. 1 SGB IX - schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen);

- n) die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- o) vollständige Bewerbungsunterlagen der platzierten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 14 Prüfung des Berufungsverfahrens

(1) ¹Die oder der zentrale Berufsbeauftragte prüft das Berufungsverfahren auf Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des BbgHG, dieser Satzung, der Schwerbehindertenrichtlinien und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). ²Nach Abschluss der Prüfung leitet der oder die zentrale Berufsbeauftragte die Berufsakte mit einem eigenen Prüfvermerk an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(2) Sofern eine ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens festgestellt wurde, leitet die Präsidentin oder der Präsident die Unterlagen dem Senat zur Entscheidung zu.

(3) Bei Feststellen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Berufungsverfahrens gibt die Präsidentin oder der Präsident die Unterlagen unter Angabe der Gründe an die Dekanin bzw. den Dekan zurück.

§ 15 Ruferteilung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt i. d. R. auf Vorschlag des Senats den Ruf zur Besetzung der Professur. ²In dem Ruferteilungsschreiben an die Bewerberin oder den Bewerber ist diese oder dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der BTU zu informieren und wird aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zwecks Vereinbarung eines Termins für die Berufsverhandlung in Verbindung zu setzen.

(2) ¹Bei der Ruferteilung ist die Präsidentin oder der Präsident nicht an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge gebunden. ²Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf nicht in der Reihenfolge der Listenplatzierung auszusprechen, sind dem Senat und dem FR unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfristen die Gründe für das Abweichen mindestens 10 Tage vor Ruferteilung schriftlich mitzuteilen. ³Der FR und der Senat nehmen hierzu Stellung.

(3) Beruft die Präsidentin oder der Präsident keine vorgeschlagene Bewerberin oder keinen vorgeschlagenen Bewerber, gibt sie oder er den Berufungsvorschlag an die Dekanin oder den Dekan mit der Aufforderung zurück, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder die Beschlussfassung über eine erneute Ausschreibung gem. § 7 herbeizuführen.

(4) Spätestens zwei Wochen vor der Ernennung der Rufinhaberin bzw. des Rufinhabers werden die nichtberücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten entsprechend informiert.

§ 16 Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber eine Berufungsverhandlung.

(2) Über die Berufungsverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Die Rufinhaberin oder der Rufinhaber erhält unverzüglich nach der Berufungsverhandlung das Protokoll und ein Angebot über die Bezüge.

(4) ¹Die Rufinhaberin oder der Rufinhaber erklärt sich bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Protokolls hinsichtlich der Rufannahme. ²Liegt nach Fristablauf keine Erklärung vor, setzt die Präsidentin oder der Präsident eine angemessene einmalige Nachfrist von max. vier Wochen. ³Liegt danach noch keine Erklärung vor, gilt der Ruf i. d. R. als nicht angenommen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident erteilt auf der Grundlage des Berufungsvorschlages einen neuen Ruf.

(5) Nimmt keine auf der Liste platzierte Bewerberin oder kein auf der Liste platzierter Bewerber den Ruf innerhalb der vorgegebenen Frist an, gilt das Berufungsverfahren als erfolglos beendet.

(6) Nach Rufannahme leitet die Präsidentin oder der Präsident das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein, indem sie oder er die für die Ernennung oder Einstellung erforderlichen Unterlagen an das zuständige Mitglied der Landesregierung übersendet.

(7) Zeitnah zum Dienstantritt stellt sich die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

(8) Die Bewerbungsunterlagen der nichtberücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber sind,

sofern sie in Papierform eingereicht wurden, frühestens drei Monate nach Dienstantritt des oder der Berufenen zurückzusenden.

Abschnitt 3: Gemeinsame Berufungen

§ 17 Voraussetzungen und Zusammensetzung der BK

(1) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens ist eine durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde genehmigte Vereinbarung.

(2) Vorzugsweise sollen gemeinsame Berufungen nach dem sogenannten Thüringer Modell (Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung an der Universität, jedoch ohne dienst- oder arbeitsrechtliche Beziehung) erfolgen.

(3) ¹Abweichend von den Bestimmungen des § 9 ist die Forschungseinrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen. ²Externe Mitglieder der BK sind hierbei ebenso wie die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter weder an der BTU noch an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt.

(4) Die weiteren Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 4: Befristete und unbefristete Fortsetzung von Angestellten- oder Beamtenverhältnissen

§ 18 Entbehrlichkeit der Ausschreibung

(1) Regelungen für Beamtenverhältnisse auf Zeit gelten für befristete Angestelltenverhältnisse entsprechend.

(2) ¹Ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Professorin oder einem Professor kann ohne erneute Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens fortgesetzt werden, wenn die Professur ursprünglich unbefristet bzw. für die Dauer des Verlängerungszeitraumes ausgeschrieben war. ²Soll das Beamtenverhältnis bereits vor Ablauf der Befristung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, muss die Professorin oder der Professor zusätzlich den Ruf auf eine unbefristete und hö-

herwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegen. ³In Fällen von Befristungen wegen Erstberufung gilt § 43 Abs. 2 BbgHG.

§ 19 Vorbereitung und Entscheidung in den Gremien

(1) ¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung beantragt die befristet berufene Professorin oder der befristet berufene Professor die befristete oder unbefristete Fortsetzung ihres oder seines Beamtenverhältnisses. ²Dem Antrag ist ein Selbstbericht mit folgendem Inhalt beizufügen:

- a) Angaben zu den Lehrleistungen während des Beamtenverhältnisses:
- durchgeführte Lehrveranstaltungen,
 - Ergebnisse der Lehrevaluationen,
 - Bericht über durchgeführte Prüfungen sowie über die Beratung und Betreuung von Studierenden bei Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten,
 - Teilnahme an didaktischen Fortbildungen,
 - künftige Projekte und Entwicklungsvorhaben in der Lehre;
- b) Bericht/Nachweis über betreute Promotionen und Habilitationen;
- c) Angaben zu den Forschungsleistungen während des befristeten Dienstverhältnisses, z. B. Publikationen, Leitung von / Mitarbeit in Forschungsprojekten, Drittmittelanträge, eingeworbene Drittmittel, Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter, künftige Projekte und Vorhaben;
- d) Leistungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung;
- e) Beteiligung an Aufgaben der Studienberatung, Studienreform und Selbstverwaltung;
- f) Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Wissens- und Technologietransfers.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt Stellung zu dem Antrag und gibt eine Empfehlung ab.

²Sie oder er leitet

- a) den Antrag,
- b) den Selbstbericht,
- c) die Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin mit der Empfehlung,

d) die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und

e) ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson für Schwerbehinderte

unverzüglich an den FR zur Beschlussfassung weiter.

(3) Nach Beschlussfassung im FR leitet die Dekanin oder der Dekan den Beschluss und die in Abs. 2 genannten Unterlagen an die zentrale Berufungsbeauftragte oder den zentralen Berufungsbeauftragten weiter.

(4) Bzgl. der Prüfung des Verfahrens gilt § 14.

§ 20 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Nach der Beschlussfassung im Senat entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Angestellten- bzw. Beamtenverhältnisses, über dessen Fortsetzung bzw. Umwandlung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung aufgrund der Empfehlung der Dekanin oder des Dekans, der Beschlüsse des FR und des Senats.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Professorin oder den Professor über die Entscheidung und übersendet dem Ministerium alle notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung der Ernennung bzw. leitet die arbeitsvertragliche Umsetzung ein.

Abschnitt 5: Vorschriften zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 21 Bewertungsverfahren

(1) ¹Die Verantwortung für die Durchführung des Bewertungsverfahrens liegt bei der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät. ²Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Verfahren, indem sie oder er die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß den Vorschriften dieser Satzung vorzulegen. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt dem FR die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Bewertungskommission einzusetzen.

(2) ¹Der FR setzt eine Bewertungskommission ein. ²Sie besteht aus mindestens sechs Mitgliedern: drei Professorinnen bzw. Professoren

(mindestens eine externe, auf dem Gebiet anerkannte Wissenschaftlerin oder Künstlerin bzw. ein externer, auf dem Gebiet anerkannter Wissenschaftler oder Künstler) und je eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. ³Auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors kann eine Mentorin oder ein Mentor als beratendes Mitglied in die Bewertungskommission aufgenommen werden. ⁴Im Falle einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der Bewertungskommission in entsprechender Anwendung von § 17 berücksichtigt.

(3) ¹Die Bewertungskommission bereitet die Stellungnahme des FR über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vor. ²Sie erarbeitet hierzu einen Bericht in Textform, den sie dem FR zur Beschlussfassung vorlegt.

(4) ¹Das Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre, auf ihr oder sein Engagement in der universitären Selbstverwaltung sowie Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

²Der Begriff „Forschung“ schließt Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie ggf. künstlerische Entwicklungsvorhaben ein.

³Die Bewertungskommission legt für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde: Den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, zwei externe Gutachten über die Forschungstätigkeit und die Ergebnisse der Lehrevaluation.

§ 22 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

(1) Mit dem Selbstbericht beschreibt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre oder seine Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie bei der Nachwuchsförderung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung.

(2) Der Selbstbericht ist wie folgt zu gliedern:

a) Forschung

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse;

- Übersicht der Anträge auf Drittmittel und der eingeworbenen Drittmittel im Berichtszeitraum;
- Verzeichnis der Publikationen im Berichtszeitraum;
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und sonstigen Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien;
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter;
- Darstellung der Forschungs Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik);
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum;
- Skizze der Forschungsvorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur.

b) Lehre

- Einbindung in den Studiengang bzw. die Studiengänge;
- Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen);
- Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten;
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte.

c) Akademische Selbstverwaltung

Darstellung der Aktivitäten

- in der universitären Selbstverwaltung und in wissenschaftlichen Gremien;
- zur eigenen Weiterbildung;
- in der außeruniversitären Vernetzung.

(3) Alle Verzeichnisse und Übersichten sind dem Selbstbericht als Anlage beizufügen.

§ 23 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten

(1) ¹Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind zwei externe Gutachten einzuholen. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter werden durch die Bewertungskommission bestellt. ³Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. ⁴Die Unabhängigkeit zwischen

Gutachterinnen oder Gutachtern und Juniorprofessorin oder Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

(2) ¹Die Gutachten sollen eine Aussage dazu treffen, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BbgHG bewährt hat. ²Als Grundlage für ihre Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen oder Gutachter den von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht.

³Für eine positive Evaluierung muss erkennbar sein, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als eigenständige Forscherpersönlichkeit in der Lage ist, ihren oder seinen Forschungs- und Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten und nach außen zu vertreten und dass sie oder er sich auf einem Erfolg versprechenden Weg befindet, der es ihr oder ihm erlaubt, sich langfristig in der wissenschaftlichen Gesellschaft und im Hochschulbereich zu etablieren.

§ 24 Bewertung der Leistungen in der Lehre

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Lehre erfolgt anhand der Ergebnisse der regelmäßigen Lehrevaluation und der Evaluation des Lehrkonzeptes der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(2) ¹Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ist verpflichtet, ab dem 3. Semester ihrer

oder seiner Tätigkeit an der Lehrevaluation teilzunehmen. ²Dabei sollen möglichst alle ihre oder seine Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Bewertungskommission fordert nach Eröffnung des Bewertungsverfahrens die Auswertung der Lehrevaluation von der durchführenden Stelle an.

§ 25 Stellungnahme des Fakultätsrats

¹Der FR berät den Bericht der Bewertungskommission. ²Im Anschluss daran übergibt er der Dekanin oder dem Dekan seine Stellungnahme zur Frage der Bewährung. ³Der Bericht der Bewertungskommission ist dieser Stellungnahme beizufügen.

§ 26 Entscheidung über die Bewährung

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und teilt ihre oder seine Entscheidung unverzüglich der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, dem FR und der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens sieben Monate vor Ablauf der bis zu vierjährigen Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

²Das Verfahren soll nach folgendem Zeitplan abgewickelt werden:

Verfahrensschritt	Dauer	Ende des Verfahrensschrittes (= Wochen vor Fristablauf)
Verfahrenseröffnung durch die Dekanin oder den Dekan und Benennung der Bewertungskommission durch den FR	2 Wochen	26 Wochen
Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	4 Wochen	22 Wochen
Bericht der Gutachterinnen oder Gutachter	8 Wochen	14 Wochen
Bericht der Bewertungskommission	2 Wochen	12 Wochen
Beschluss der Dekanin oder des Dekans	2 Wochen	10 Wochen
Prüfung des Verfahrens auf Vollständigkeit durch den VB Personal	2 Wochen	8 Wochen

(3) ¹Wird festgestellt, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, erhält sie oder er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Dekanin oder dem Dekan. ²Das Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis kann in diesem Fall gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BbgHG mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Im Falle der Bewährung wird das Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis auf insgesamt sechs Jahre verlängert.

(5) ¹Nach Abschluss des Bewährungsfeststellungsverfahrens erfolgt die Weitergabe aller Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Diese oder dieser beantragt bei der für die

Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde die Fortsetzung des Angestellten- bzw. Beamtenverhältnisses.

§ 27 Tenure-Track-Verfahren für Juniorprofessuren gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgHG

(1) Für diese Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 16 entsprechend, sofern nicht das BbgHG, die Grundordnung oder diese Ordnung Abweichendes regeln.

(2) Das Verfahren ist wie folgt durchzuführen:

- a) ¹Zur Feststellung der Eignung wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor durch die nach § 9 gewählte BK zu einer HÖP eingeladen. ²Anschließend benennt die BK zwei auf dem Berufungsgebiet anerkannte auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter und fordert die externen Gutachten an.
- b) Nach Eingang der externen Gutachten fertigt die BK ein Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Tenure-Track-Verfahren an, welches die pädagogische Eignung sowie die wissenschaftlichen Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors darstellt und beurteilt sowie eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den externen Gutachten enthält; § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.
- c) Der FR stimmt über die Berufung ab; bei positivem Votum gilt § 13 Abs. 12 entsprechend.
- d) Die Präsidentin oder der Präsident legt das Verfahrensergebnis dem Senat zur Beschlussfassung vor, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung nach § 14 Abs. 2 festgestellt wurde.
- e) Unter der Voraussetzung, dass im Verfahren ein vorzügliches Gesamtbild der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors festgestellt wurde und der Senat zugestimmt hat, erteilt die Präsidentin oder der Präsident i. d. R. den Ruf.
- f) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber eine Berufungsverhandlung. ²§ 16 Abs. 2 bis 6 finden Anwendung.

Abschnitt 6: Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 28 Allgemeine Regelungen

(1) Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verbunden.

(2) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. ²Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professorin oder eines Professors.

(3) ¹Die Honorarprofessur verpflichtet zu einer regelmäßigen Durchführung von Lehrveranstaltungen. ²Die Präsidentin oder der Präsident regelt im Einvernehmen mit der Fakultät deren Umfang.

§ 29 Bestellungs Voraussetzungen

(1) ¹Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. ²Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. ³Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.

(2) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der BTU einsetzen werden. ²Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer hauptberuflich an der BTU tätig ist.

§ 30 Verfahren zur Bestellung

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) ¹Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät oder eines Mitglieds

des FR wird das Verfahren vom FR im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnet. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang des Vorgeschlagenen;
- b) Zeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss;
- c) Nachweis über die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch qualifizierte Promotion) oder über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit;
- d) geeignete Nachweise über die mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule;
- e) geeignete Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen oder
- f) geeignete Nachweise über besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindesten zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Der FR entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen nach Würdigung der von der bzw. von dem Vorgeschlagenen erbrachten Leistungen über die Eröffnung des Verfahrens.

(4) Der FR stellt fest, ob die oder der Vorgeschlagene über die Voraussetzungen gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a oder b BbgHG verfügt.

(5) ¹Bei positiver Entscheidung des FR über die Eröffnung des Verfahrens holt die oder der Fakultätsratsvorsitzende zwei Gutachten von auf dem entsprechenden Fachgebiet anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern oder Künstlerinnen bzw. Künstlern ein. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter verfügen je nach Feststellung der Fakultät gem. Abs. 4 über die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 lit. a oder b BbgHG.

(6) ¹Der FR übergibt den Antrag nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und der Gutachten mit einer Empfehlung über die Bestellung an die Dekanin oder den Dekan.

²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Unterlagen gem. Abs. 2;
- b) Empfehlung des FR mit Würdigung der bisher erbrachten Leistungen und Feststellung,

ob die oder der Vorgeschlagene über die Voraussetzungen gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a oder b BbgHG verfügt;

c) Gutachten entsprechend Abs. 5.

(7) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die vollständigen Unterlagen an die zentrale Beru- fungsbeauftragte oder den zentralen Beru- fungsbeauftragten weiter. ²Zu den in Textform abgefassten Unterlagen gehören auch

- a) die Stellungnahme und ausführliche Begrün- dung für die Einrichtung dieser Honorarpro- fessur und
- b) die Darlegung über die von der oder dem zu Bestellenden wahrzunehmenden wissen- schaftlichen oder künstlerischen Aufgaben sowie deren Umfang und Dauer.³§ 14 gilt entsprechend.

(8) Der Senat gibt nach Einsichtnahme in die Unterlagen und nach der Berichterstattung, i. d. R. durch die Dekanin oder den Dekan, seine Stellungnahme ab. ²§ 13 Abs. 12 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschluss- fassung im FR die Stellungnahme des Senats tritt.

(9) Unter Würdigung der Aktenlage, der Emp- fehlung der Fakultät und der Stellungnahme des Senats entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob die oder der Vorgeschlagene zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt wird.

(10) Für Personen, die die Voraussetzungen zur Bestellung bereits anderweitig nachgewie- sen haben, sind die Einholung externer Gutach- ten und ggf. auch die Antrittsvorlesung (siehe § 31) entbehrlich.

(11) Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Bestellsurkunde und des Bestellschreibens gegen Empfangsbestätigung wirk- sam.

§ 31 Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Bestellsurkunde und des Bestellschreibens stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem De- kan der betreffenden Fakultät in einer öffentli- chen Antrittsvorlesung vor.

§ 32 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Eine Honorarprofessur kann zurückgegeben werden. ²Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor erklärt die Rückgabe gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe der Gründe.

(2) ¹Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Anhörung des FR und des Senats aufgehoben werden. ²Eine Aufhebung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihre oder seine Pflichten verletzt oder durch ihr oder sein Handeln dem Ansehen der Hochschule schadet. ³Dies ist z. B. gegeben, wenn in einem vergleichbaren beamtenrechtlichen Fall das Disziplinarrecht eine Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hätte.

(3) ¹Die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ darf auch nach der Verabschiedung geführt werden, sofern zwischen der Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und der Verabschiedung mindestens fünf Jahre liegen und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung erfüllt wurde. ²Über die Weiterführung der Bezeichnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag.

Abschnitt 7: Außerordentliche Berufungen

§ 33 Voraussetzungen

(1) In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Professur in einem außerordentlichen Berufungsverfahren berufen werden.

(2) Eine außerordentliche Berufung soll insbesondere dann erfolgen, wenn es gilt, eine herausragende Persönlichkeit für den Aufbau oder die Profilierung eines im HEP ausgewiesenen Schwerpunkts zu gewinnen.

(3) Die aufgrund ihrer Lehr- und Forschungsleistung herausragende Persönlichkeit sollte international anerkannt und ihr Fachgebiet nachweislich weiterentwickelt oder herausragende Leistungen als Nachwuchswissenschaftlerin

oder Nachwuchswissenschaftler erbracht haben.

§ 34 Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens.

(2) Der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans soll mindestens beinhalten:

- a) Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang der oder des Vorgeschlagenen;
 - b) Zeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss;
 - c) Nachweis über die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch qualifizierte Promotion) oder über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit;
 - d) geeignete Nachweise über die mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule;
 - e) geeignete Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen oder
 - f) geeignete Nachweise über besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen;
 - g) Begründung, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken;
 - h) Darlegung über die von der oder dem zu Bestellenden wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben.
- (3) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird eine BK gem. § 9 gewählt. ²Es gilt § 10 Abs. 3.
- (4) Die BK tritt unverzüglich nach ihrer Wahl zusammen und legt einen verbindlichen Terminplan fest.

(5) I. d. R. lädt die BK die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen zu einer HÖP ein.

(6) ¹Nach erfolgter Prüfung der grundsätzlichen Eignung der oder des zu Berufenden holt die oder der Vorsitzende der BK mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen, unabhängigen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern oder Künstlerinnen bzw. Künstlern, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen, ein. ²Es gilt § 12 Abs. 2 bis 5.

³Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob die oder der Vorgeschlagene neben den Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 BbgHG auch über exzellente Lehr- und Forschungsleistungen nach § 40 Abs. 8 Satz 1 BbgHG verfügt.

(7) ¹Die BK setzt sich mit den Gutachten inhaltlich auseinander und entscheidet über den Berufungsvorschlag. ²In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken. ³§ 13 Abs. 8 bis 12 und § 14 gelten entsprechend.

§ 35 Berufung

¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt nach Beschluss des FR und des Senats im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den Ruf und führt die Berufungsverhandlung. ²In dem Ruferteilungsschreiben an die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen ist diese oder dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der BTU zu informieren und wird aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zwecks Vereinbarung eines Termins für die Berufungsverhandlung in Verbindung zu setzen. ³§ 16 gilt entsprechend.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 36 Schlussbestimmungen

¹Mit Verweis auf die Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten gem. § 10 Abs. 1,

4 und 5 GO BTU hat die Präsidentin oder der Präsident rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der BK oder einzelner Mitglieder zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine angemessene Frist zur Abhilfe, die sie oder er der oder dem Vorsitzenden der BK zusammen mit den Sachverhalten, denen abzuhelpen ist, mitteilt.

§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Berufsungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt für die BTU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung der BTU vom 11. April 2018 (AMbl. 06/2018 vom 18. April 2018) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Berufsungsordnung: Tenure-Track-Ordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 15. November 2018 (AMbl. 03/2019 vom 17. Januar 2019) außer Kraft.

(2) Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 wird die Tenure-Track-Ordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 15. November 2018 (veröffentlicht als 1. Änderungssatzung zur Berufsungsordnung: Tenure-Track-Ordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 15. November 2018 im AMbl. 03/2019 vom 17. Januar 2019) als separate Satzung erlassen.

Cottbus, den 10. Juni 2021

Prof. Dr. Ingolf Petrick
Senatsvorsitzender

Cottbus, den 28. September 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin